

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern

und die übrige Zentralschweiz

Wachtundfünfzigster Jahrgang.

Abonnementspreise

1 Monat	2 Monate	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Fr. 1.50	Fr. 2.80	Fr. 4.20	Fr. 7.50	Fr. 13.50

Durch die Betrugermittlung ...
 Durch die Betrugermittlung ...
 Durch die Betrugermittlung ...

Infektionspreise

Die einpaltige Zeitungs- oder deren Raum:	10 Cts.
Die einpaltige Zeitungs- oder deren Raum:	10 Cts.
Die einpaltige Zeitungs- oder deren Raum:	10 Cts.

Redaktions-Bureau: Postfach Nr. 11
 Druckerei: Johann Freitag die Buchdruckerei Luzern
 Expedition: Hauptstrasse 11, Luzern

Hierzu Nr. 3 der „Luzerner Chronik“.

Der „Simplizismus“-Prozess in Bern.

Wenn einer zu unerwarteter Bekanntheit gelangen will, so kann er es wahrlich nicht besser anfangen, als indem er sich den Fingern seiner stillschweigenden Enttäuschung anvertraut. Dies hat in Bern wieder einmal einer erfahren, und zwar zu seinem Schmerze. Ein konservativer Stadtrat, Hr. Wilhelm Dauterburg, hatte sich empört über ein im „Simplizismus“ erschienenen Bild, das sein lächliches Gesicht in die Schranken rief. Er ging hin zum Richter und verlegte sämtliche Worte und Redensarten, die dieses Bildblatt hatten, wegen Verletzung eines sittenloslichen Bildes. Die Hauptverhandlung über diesen Fall, der weit über die Grenzen des Landes hinaus Aufsehen gemacht hat und in der Berner Presse erörtert worden ist, fand am 14. d. Mts. im Berner Justizpalast im öffentlichen Saal statt. Die Zahl der Angeklagten belief sich auf 58, die aber nur etwa zur Hälfte erschienen waren. Die übrigen hatten sich durch ihren Anwalt, Dr. Cuggisberg, vertreten lassen. Das öffentliche Publikum war eine große Zahl Journalisten, welche den Verhandlungen bei. Es wurden zunächst der Richter und einige Zeugen einvernommen. Ersterer bestätigte seine Anklage und die Zeugen machten einige Mitteilungen von geringem Belang. Es handelte sich dabei nur um die Feststellung der Worte der Angeklagten. Der Verteidiger gab noch einen Brief der Redaktion des „Simplizismus“ zu den Akten, welcher besagte, daß das betreffende Bild nur den Zweck hatte, die Berliner Radkultur zu verhöhnen, die nur eine verächtliche Schmeichelei sei, zu verhöhnen.

Es erhielt nun sofort der Verteidiger das Wort, welcher ausführte, daß der

Anzeiger in diesem Stadium des Prozesses wohl selber wünschte, er hätte die Anklage nicht erhoben. Auf die Kompetenzfrage wollte er nicht eingehen, behalte sich aber vor, falls die Angeklagten Unrecht bekommen sollten, bei der höheren Instanz seine Rechte zu wahren. In der Sache selbst wies er darauf hin, daß in einem früheren Falle die Vollzeitsammler entlassen worden, daß zu einer Bestrafung wegen Verletzung eines sittenloslichen Bildes notwendig sei, daß dieses Bild unzüchtig sei, und der Angeklagte die Unzüchtigkeit habe, durch die Verbreitung zur Unzucht aufzureizen. Nun ist aber das Rad die nicht gleichbedeutend mit Unzüchtigkeit, sonst müßten unzählige Kunstwerke verboten werden. Das Rad ist zu dulden, wo es der Schönheit dient, aber auch, wenn es häßlich ist mit dem Zweck, satirisch zu wirken, also als Karikatur. Das vorliegende Bild kann nicht den Anspruch erheben, schön zu sein, aber es ist auch nicht lächerlich, es erregt nicht den Gekochtschrei. Es stellt das Urteil des Pariser und will gegen die sog. „Schönheitsabende“ in Berlin und Petersburg Stellung nehmen, zu welchen für die Eintrittskarten bis 180 Fr. bezahlt wird. Es handelt sich also dabei wirklich um eine Ausbeutung der Sittlichkeit, und der Kampf dagegen ist berechtigt. Auch der Anzeiger hat mit seiner Anklage nichts anderes erreicht, als daß in letzter Zeit in der guten Stadt Bern für das ungeliebte Bild 20 bis 30 Franken bezahlt wurden. Es kann auch nicht nachgewiesen werden, daß die Angeklagten subjektiv ein Verbrechen trifft. Sie hätten eine Menge Setzungen und können nicht immer selber nachsehen, ob etwas Anstößiges darin ist. Die letzten dem „Simplizismus“ auf, ohne die geringste Unzüchtigkeit, zur Unzucht aufzureizen. Der Verteidiger beantragte demnach, die sämtlichen Angeklagten freizusprechen und ihnen auf Kosten des Anzeigers eine Entschädigung auszusprechen, da sie durch die Anklage in ihrer Ehre geschädigt worden seien. Diese Ausführungen wurden vom Publikum mit Beifallsbezeugungen aufgenommen.

In seiner Urteilsbegründung führte hierauf Vollzeitsrichter Widisch folgendes aus: Einmal halte er sich in dieser Sache für kompetent, da es sich nicht um ein Verbrechen handelte. In der Hauptsache gibt er zu, daß in der bernischen Substanz der Begriff „Sittenlos“ mit „unzüchtig“ identifiziert worden sei. Ein Bild ist nicht unzüchtig, wenn es häßlich oder ekelhaft ist, sofern es nicht geschichtliche Dinge behandelt. Das das Radie an sich nicht unzüchtig sei, brauche nicht besonders bewiesen zu werden. Dagegen spreche die ganze Kunst und Kunstgeschichte. Beim vorliegenden Bild fehlt der Teilbestand geschichtlicher Belegungen. Es bedeutet eine Verhöhnung der Berliner Radkultur und stellt die Konsequenz dieses Schwindels in karikaturhafter Weise dar. Das Bild ist ekelhaft, aber es soll es sein, um die Unzüchtigkeit der Radkultur zu zeigen. Es liegt eine Ironie darin, daß ein Bild, welches die Unzüchtigkeit bekämpft, als unzüchtig eingestuft wird. In dem die Unzüchtigkeit auf Erregung des Gekochtschreies bezweckt, fehlt das Moment der Sittensittlichkeit, welches dem Art. 181 des bernischen Strafrechtsbuchs zu Grunde liegt. Gerade in seiner Häßlichkeit liegt die relative Ungehörigkeit des Bildes. Im „Simplizismus“ fanden schon viel anstößigere Bilder, die eher als Sittenlos hätten bezeichnet werden können. Für Kinder sei das Bild allerdings nicht. Aber man könne nicht immer alles fernhalten, was nicht gerade für Kinder ist. Somit müßte Hr. Dauterburg auch seinen Schüler und Wöhle aus seinem Väterchen entlassen. Die Anklage des Hrn. Dauterburg sei geradezu leichtfertig erfolgt. Manne man aber auch die Frage nach der objektiven Seite hin berücksichtigen beurteilen, so sei dem nicht so hinsichtlich des subjektiven Verschuldens. Das Urteil des Art. 181 ist ein vorläufiges, nicht ein abschließendes. Es muß der Angeklagte das Bewußtsein einer unzüchtigen Handlung gehabt haben, um verurteilt zu werden. Die meisten Worte haben das Bild aber erst angeschaut, nachdem es tagelang bei ihnen ausgelegen. Sie konnten in guten Treuen der

Meinung sein, es sei nicht unzüchtig. Einige haben es sogar aus dem „Simplizismus“ entfernt, wurden aber dennoch angeklagt, eine sonderbare Logik! Das Bild ist auch nicht eindeutig aufgelegt worden, sondern in der betreffenden Nummer, die es nicht einmal auf dem Titelblatt trug. Es fehlt somit jedes subjektive Verschulden. Die Angeklagten sind demnach sämtlich freizusprechen. Der Vollzeitsrichter rechnete es sich zur Ehre an, in dieser Sache den freieren Standpunkt zu vertreten. Er ist überzeugt, daß solche Dinge nicht durch Polizeiverordnungen zu reglementieren sind. Vielmehr soll jeder Mensch lernen, solche Bilder richtig zu würdigen, ohne „Seitenhänge“. Das ist das erstrebenswerte Ziel. Die Gehelmsittlichkeit in gewissen Dingen ist Schuld an diesem, was heute noch passiert, und eine vernünftige Klärung über diese Dinge wäre sehr zu wünschen. Dabei erklärt der Sprecher, daß nicht etwa Gerechtigkeit sich lächerlich zu machen, ihn beweise, diesen Standpunkt einzunehmen, sondern daß dies wirklich seine Überzeugung sei. Im alten Bern seien einmal Voltaire, Rousseau und Montesquieu „Esprit des lois“ verlesen worden, worauf der wichtige Zensur berichtet: „Dass tout Berno il n'y a ni esprit, ni pucelle.“ Redner möchte nicht zu einem neuen Bernot Anlaß geben. Somit erließ der Vollzeitsrichter folgendes Urteil:

Die sämtlichen Angeklagten werden freigesprochen. Dagegen wird, um nicht der Sache mehr Bedeutung beizumessen, als sie verdient, das Entschädigungsbegehren abgewiesen. Auf einem der Angeklagten, der nachweislich auf den „Simplizismus“ gar nicht abonniert ist, wurden acht Franken Entschädigung zugesprochen. Die Kosten trägt der Staat. Das Urteil wurde vom Publikum wiederum mit Beifallsbezeugungen entgegengenommen.

Damit war diese große Staatsaffäre erledigt, und jedermann kann sich nun seinen Vers selber dazu machen ...

Reuilleton.

III. Abonnements-Konzert.

Montag den 18. Januar abends 8 Uhr im „Union“

In einer bei Leudart, Aetzig, erschienenen Abhandlung über die Miasa, soll nach Beethoven ein Schriftsteller Wilhelm Weber: „Dem aufmerksamen Beobachter unserer heutigen Konzerte drängt sich die unumstößliche Überzeugung auf, daß dieses mehr denn je von einem Namen beherrscht wird, dessen hohe und überlegene Bedeutung nicht nur die übrige Klasse, sondern auch die neue Produktion vollständig in zweite Reihe drängt: Ludwig van Beethoven.“ Diese Erscheinung ist in ihren Gründen unklar zu verstehen und bietet in dieser Hinsicht eine bedeutungsvolle Perspektive in Gegenwart und Zukunft unserer öffentlichen Kunstleben, schon deshalb, weil in diesem Beharren ganz gewiß nicht weniger als ein lähmendes Konservativismus zu erblicken ist, wie er sonst und auch auf musikalischem Gebiet einer gelunden Entwicklung hemmend im Wege steht. Welcher bedeutet der festliche und weltliche Rufus Beethoven's Grabesweg einet einen Fortschritt, ein rühmliches Weitergehen in der allgemeinen Bestimmung des unendlichen Gebietes, das uns Beethoven erobert und das seinen Namen trägt. Man kann sagen, daß das Lebenswerk Beethovens die Urgestein gegenüber späteren Formationen mehr und mehr als das Fundament für jede gesunde Weiterbau darstellt.

Wenn überhaupt eine Begründung notwendig ist, so können diese Worte wohl am besten dem beitragen, die Aufnahme von zwei Sym-

phonien des unsterblichen Meisters in das Programm des nächsten Konzertes zu rechtfertigen. Man mag die Raum für ernste künstlerische Betätigung so knapp bemessen ist, so kann in den verfügbaren Rahmen der Standpunkt nicht zu hoch bemessen werden.

Die in Wien entstandene Pastoral-Symphonie nimmt eine besondere Stellung in der Reihe der neun symphonischen Werke des Meisters ein; sie gehört als einzige dem Gebiete der Programmmusik an. Dadurch, daß die einzelnen Sätze mit bestimmten Ueberschriften versehen sind, werden die gewöhnlichen Vorstellungen beim Hörer wachgerufen. Dabei geht jedoch die Musik nicht wesentlich aus ihrer ureigensten Epöde heraus, denn sie drückt nicht die Darstellung selbst aus, sondern die durch diese Darstellung erregte Seelenstimmung. Wenn also der eine Satz als „Szene am Bach“, der andere als „Aufbruch Zusammenfassen der Landleute“ bezeichnet wird, so ist das mehr gleichsamartig zu verstehen. Das Programm ist zum Einleiten des Denkens und Empfindens auf eine bestimmte Richtung von großem Werte; die Musik als solche bleibt jedoch bei Beethoven immer hauptsächlich und ist nicht etwa die Dienerin der auszusprechenden dichterischen Idee.

Die erste Symphonie ist aus dem Geiste Mozart's und Haydn's geboren; doch ist der Höhepunkt des Beethoven'schen Genies schon an diesen Stellen merkbar und äußert sich vor allem im ersten und dritten Satze in der harmonischen und melodischen Vertiefung.

Als Solist ist in dem „Lied und Tanz“ ein Klavierpieler gewonnen, dessen Namen zwar noch nicht in aller Munde ist, der jedoch den Beweis erbracht hat, daß er mit den bedeutendsten in eine Rangordnung gestellt werden kann. Der Name macht's nicht immer,

und es dürfte in diesem Falle besonders interessant sein, die Leistung eines aufstrebenden, unerschöpflichen Talentes zu hören, das in Zukunft sicher von sich reden machen wird.

Das Orchester ist mit nimmere neuem ersten Geigern fähig, eine geläufige Klangwirkung zu erzielen.

P. F.

Jugendführer.

Roman von Axel Bussi.

Sie nahm ein Journal und blätterte darin umher.

„Nein“, sagte sie dann entschlossen. „Es paßt mir heute wirklich nicht, Freyden. Der Welt, was man verdammt. Die drei, vier Leute, die uns noch auffuchen, dürfen wir nicht vor den Kopf stoßen.“

Er sah sich auf die Lippen, ein wenig gedregert. „Ach so — natürlich. Ich meine nur, weil du auch gehen nicht brauchen darfst.“

„Die Ferien sind ja halb da“, beschwichtigte sie. „Dann haben wir genug Zeit, Lust zu schöpfen. Im übrigen haben wir uns gar nicht entschlossen, wohin wir gehen.“

„In drei Wochen ist Schulbeginn“, rief er. „Aber sag mal, Mama, müssen wir denn überhaupt verreisen? Schöner als in unserm Ziergarten ist es doch eigentlich nirgends.“

„Sie sah ihn erstaunt an. „Du willst nicht fort?“

„Offen gestanden: nein. Schon wegen der Arbeiten zum Gramen müß' ich hier bleiben, denn wir haben einen Ferienkursus, den ich gern mitmache. Es braucht ja schließlich keiner zu wissen, daß wir hier sind. Wir leben eben still und ruhig für uns hin, sind für alle Befunde bereit und amüsieren uns auf eigene Faust hier in Berlin. Ja.“

„Was du auch für Einfälle hast!“

„Ach bitte, Mama! Sieh mal, ganz früh am Morgen fährte ich dich spazieren, am Zwölfenmal vorbei; und wenn wir dann so am Wasser entlang gehen, können wir uns alles Mögliche vorstellen.“

„Wenn du durchaus willst“, entgegnete sie nach einer Pause, „mag's sein. Du weißt ja, daß ich meistens deinetwegen reise. Aber wenn der Ferienkursus notwendig ist —“ Einen Augenblick fiel ihr ein, daß eine Trennung von Berlin auch eine von Fort sein müßte, von ihrem alten Freunde. „Also abgemacht, wir bleiben.“

Er küßte sie dafür und malte ihr das Bildchen, das sie führen würden, in den schönsten Farben aus. Schließlich glaubte sie sich daran, daß die fünf Wochen in dem dann so ruhigen und ausgerechneten Winter, in ihren alten lieben behaglichen Räumen jeder Stelle vorzuziehen seien.

Während sie noch plauderten, schlug draußen mit spärlichem Klange die elektrische Wäde an.

„Ach“, sagte Frey und schob seinen Stuhl zurück, bis Schein wirklich reiste zu haben.“ Seine Stirn verfinsterte sich. „Muss man denn auch immer gefährt werden? Zu mir den Gefallen und weise den Besuch ab, Mama.“

„Uweilen? Wir wissen ja noch gar nicht, wer es ist.“

Er zuckte die Achseln und sah mit halb argwöhnlichem Blick, wie ihr Gesicht sich leicht rödete, während ihre Hände nach einer Beschäftigung suchten.

„Wer soll es denn sein? Wenn doch wieder Herr von Röhren. Er war glücklich ein paar Tage nicht hier.“

„Frey“, sagte sie schief und fuhr halb empor, „ich muss dich doch bitten, von unsren Gästen in einem andern Zone zu reden.“

Zu vermieten: Zimmer, Küche, Bad, Wasser, Gas, elektr. Licht, Zentralheizung, 23. 10. 1908.